



HVBG

HVBG-Info 14/1999 vom 23.04.1999, S. 1277 - 1282, DOK 376.3-2108/017-LSG

Wirbelsäulenbeschwerden einer Schneiderin aus der DDR sind nicht Folge einer Berufskrankheit - Urteil des LSG Berlin vom 04.06.1998 - L 3 U 6/98

Wirbelsäulenbeschwerden einer Schneiderin (Tätigkeit in der ehemaligen DDR) sind nicht Folge einer Berufskrankheit;
hier: Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Berlin vom 04.06.1998
- L 3 U 6/98 - (rechtskräftig)

Das LSG Berlin hat mit Urteil vom 04.06.1998 - L 3 U 6/98 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Zu den Voraussetzungen für die Anerkennung von Wirbelsäulenschäden bei einer Damenschneiderin als Berufskrankheit gemäß AGB DDR § 221 iVm § 2 Abs 1 BKVMBV iVm BKVMBVDBest 1 Nr 70.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt von der Beklagten die Anerkennung ihrer Wirbelsäulenerkrankung als Folge einer Berufskrankheit und die Gewährung von Verletztenrente.

Die 1944 geborene Klägerin erlernte den Beruf der Damenmaßschneiderin und übte diesen im Anschluß an die Lehrzeit bis zum 14. Februar 1991 in einem O. Maßatelier aus. Wegen Gelenk- und Wirbelsäulenbeschwerden bestand ab dem 15. Februar 1991 Arbeitsunfähigkeit, seit dem 1. Mai 1994 bezieht die Klägerin Rente wegen Berufsunfähigkeit. Mit am 21. Februar 1995 bei der Beklagten eingegangenem Schreiben beehrte die Klägerin die Anerkennung einer Berufskrankheit wegen Wirbelsäulenleiden, die sie mit Schreiben vom 22. August 1995 unter Hinweis auf die Nrn. 2108 und 2109 der Berufskrankheitenliste konkretisierte. Weiterhin gab sie an, seit 1976 an Wirbelsäulenbeschwerden zu leiden, diese seien beim Bügeln und langanhaltendem Sitzen an der Nähmaschine aufgetreten. Bei der Arbeit habe sie Gegenstände mit einem Gewicht von 10 bis 20 kg heben und tragen müssen, und zwar ein schweres Schneiderbügeleisen, Stoffballen und Zuschnitte. Die Gegenstände seien vor dem Körper bzw. seitwärts mit verdrehtem Oberkörper und bei einer Beugung des Oberkörpers von 10 Grad bis 60 Grad getragen worden.

Im Rahmen ihrer Ermittlungen zog die Beklagte ein Erkrankungsverzeichnis der AOK für den Zeitraum von Februar 1990 bis November 1992, Krankheitsberichte der behandelnden Orthopädin Dr. med. H. vom 13. Dezember 1995 und der Internistin Dr. med. F. vom 10. Mai 1996 nebst Röntgenbefunden des Radiologen MR Dr. F. vom 10. März 1992, Dr. J. vom 3. Juli 1992, Dr. K. vom 31. August 1992 und der Medizintechnischen Untersuchungsstelle Berlin der BfA/Dr. R. vom 4. November 1994 bei. Anschließend holte

sie eine Auskunft beim Technischen Referat vom 17. Juni 1996 ein, danach seien erfahrungsgemäß die arbeitstechnischen Voraussetzungen für eine berufsbedingte Wirbelsäulenerkrankung bei Tätigkeiten als Maßschneiderin und Büglerin nicht gegeben. Die ebenfalls von der Beklagten gehörte Gewerbeärztin Dr. med. F. vom Landesinstitut für Arbeitsmedizin kam in ihrer Stellungnahme vom 3. Juli 1996 zu dem Ergebnis, es handele sich nicht um beruflich verursachte Erkrankungen der Hals- und Lendenwirbelsäule, röntgenologisch würden sich an der Hals- und Lendenwirbelsäule nur diskrete degenerative Veränderungen zeigen. Anhaltspunkte für eine Bandscheibenprotrusion bzw. einen Prolaps hätten computertomographisch im Bereich der Lendenwirbelsäule nicht gefunden werden können, zudem hätten degenerative Veränderungen auch in den Schultergelenken, in beiden Hüftgelenken und in beiden Kniegelenken nachgewiesen werden können, so daß es sich mit Wahrscheinlichkeit um ein anlagebedingtes Leiden handele, auch würden die degenerativen Veränderungen das altersübliche Ausmaß nicht erheblich überschreiten. Daraufhin lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 14. November 1996 die Anerkennung der Wirbelsäulenbeschwerden der Klägerin als Folgen einer Berufskrankheit sowie die Gewährung von Leistungen ab. Sie führte aus, eine Berufskrankheit nach Nr. 70 (Verschleißerkrankung der Wirbelsäule durch langjährige mechanische Überbelastungen mit erheblichen Funktionseinschränkungen des Bewegungsapparates und Aufgabe der schädigenden Tätigkeit) der Berufskrankheitenliste der DDR läge nach dem Ergebnis der Ermittlungen, und zwar insbesondere nach den Stellungnahmen des Technischen Aufsichtsdienstes und des Landesgewerbearztes nicht vor.

Hiergegen erhob die Klägerin Widerspruch und trug vor, sie habe viele Bügelarbeiten mit einem ca. 7 kg schweren Schneiderbügeleisen und verdrehtem Oberkörper ausführen müssen. Auch habe sie zweimal die Woche schwere Stoffballen mit einem Gewicht von 25 bis 35 kg ca. 5 Etagen hochtragen müssen. Den schweren Belastungen sei sie bereits mit 14 Jahren ab Eintritt in das Berufsleben ausgesetzt gewesen. Die Beklagte nahm dies zum Anlaß für erneute arbeitstechnische Ermittlungen und ließ eine Tätigkeitsbeschreibung durch den technischen Aufsichtsbeamten nach persönlicher Befragung der Klägerin anfertigen. Unter dem 28. Februar 1997 führte der technische Aufsichtsbeamte aus, die Klägerin habe bis etwa 1975 ganztags, dann nur noch wöchentlich 25 Stunden gearbeitet; sie habe ca. 2 bis 3 Kleidungsstücke angefertigt, darauf seien ca. 2 Stunden Zuschnitt im Stehen, 8 Stunden Handarbeit mit Nadel und Faden auf dem Tisch sitzend, 4 Stunden abbügeln von Zwischennähten etc. stehend an einem Tisch und ca. 2 Stunden maschinelles Nähen im Sitzen entfallen; das Gewicht des Bügeleisens werde mit 5 bis 7 kg geschätzt; im Zeitraum von 1966 bis 1971 sei die Klägerin ausschließlich als Büglerin tätig gewesen; ca. ein- bis zweimal wöchentlich seien von ihr die angelieferten Geweberollen mit einem Gewicht von 15 bis 25 kg von den Betriebshöfen in die Betriebsräume zu transportieren gewesen; hierbei habe es sich um zwei bis sechs Rollen pro Woche gehandelt, das Hochtragen habe ca. 1 bis 2 Stunden angedauert; bis auf die Zeit von 1971 bis 1976 hätten die Betriebsräume jeweils in der 4. oder 5. Etage gelegen. Mit Widerspruchsbescheid vom 17. Juli 1997 wies die Beklagte den Widerspruch mit der Begründung zurück, nach der weiteren eingeholten Stellungnahme des Technischen Aufsichtsdienstes vom 17. März 1997 seien die arbeitstechnischen Voraussetzungen für eine Berufskrankheit nach Nr. 70 der Berufskrankheitenliste der DDR nicht gegeben.

Mit der am 5. August 1997 beim Sozialgericht Berlin (SG) erhobenen

Klage hat die Klägerin ihr Begehren weiterverfolgt und beantragt, den Bescheid der Beklagten vom 14. November 1996 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 17. Juli 1997 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, unter Anerkennung einer Berufskrankheit Nr. 2108 bzw. 2109 der Anlage 1 zur Berufskrankheitenverordnung Verletztenrente in Höhe von 20 vom Hundert der Vollrente zu gewähren.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen und sich zur Begründung auf die angefochtenen Bescheide bezogen.

Das SG hat durch Urteil vom 21. Oktober 1997 die Klage mit der Begründung abgewiesen, die Voraussetzungen für die Anerkennung einer Berufskrankheit nach der Nr. 2108 oder der Nr. 2109 der Anlage 1 zur BKVO würden von der Klägerin nicht erfüllt. Diese habe während ihrer Berufstätigkeit schwere Lasten nicht mit einer gewissen Regelmäßigkeit und Häufigkeit in der überwiegenden Zahl der Arbeitsschichten gehoben oder getragen. Unabhängig vom zeitlichen Umfang der Bügelarbeiten, entspreche schon das Gewicht des Bügeleisens von 5 bis 7 kg nicht den Kriterien für eine schwere Last. Diese liege bei Frauen im Alter von 18 bis 39 Jahren bei einem Gewicht von 15 kg und mehr und bei Frauen im Alter ab 40 Jahren bei einem Gewicht von 10 kg und mehr. Hinsichtlich der vorgetragenen Transportarbeit beim Eintreffen von Geweberollen fehle es an der geforderten Häufigkeit des Hebe- und Tragevorganges.

Gegen das ihr am 10. Januar 1998 zugestellte Urteil wendet sich die Klägerin mit der am 20. Januar 1998 eingelegten Berufung. Sie trägt vor, sich bisher vergeblich um ihre Behandlungsakten beim Archiv des Bezirks L. sowie des sie von 1976 bis 1990 behandelnden Arztes Dr. L. bemüht zu haben. Im übrigen habe sie ein altes Bügeleisen ausfindig gemacht und nachgewogen. Das Gewicht habe ca. 9 1/2 kg betragen.

Die Klägerin beantragt, das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 21. Oktober 1997 sowie den Bescheid der Beklagten vom 14. November 1996 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 17. Juli 1997 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihr wegen der Folgen der Berufskrankheit Nr. 70 der Berufskrankheitenliste der ehemaligen DDR vom 21. April 1981 hilfsweise, wegen der Folgen der Berufskrankheiten Nrn. 2108 und 2109 der Anlage 1 zur BKVO jeweils Verletztenrenten in Höhe von 20 v.H. der Vollrente ab 1. Januar 1992 zu gewähren.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene erstinstanzliche Urteil für zutreffend.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Verwaltungsakte der Beklagten - Az.: 106 013/95.0-39 -, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

Die frist- und formgerecht (§ 151 Sozialgerichtsgesetz - SGG -) eingelegte Berufung der Klägerin ist zulässig (§ 143 SGG), jedoch unbegründet.

Der streitige Anspruch beurteilt sich nach den bis zum 31. Dezember 1996 geltenden Vorschriften des Unfallversicherungsrechts der Reichsversicherungsordnung (RVO). Die am 1. Januar 1997 in Kraft getretenen Vorschriften des Siebten Sozialgesetzbuches (SGB VII) über Renten gelten zwar auch für Versicherungsfälle, die, wie hier, vor diesem Zeitpunkt eingetreten sind, jedoch nur, wenn diese Leistungen nach Inkrafttreten des SGB VII erstmals festzusetzen sind (§ 214 Abs. 3 SGB VII). Eine Verletztenteilrente wäre, sofern der Anspruch gegeben wäre, hier bereits für die Zeit ab 1. Januar 1992 festzusetzen. Im übrigen ist für die Übernahme der vor dem 1. Januar 1992 im Beitrittsgebiet eingetretenen Unfälle und Krankheiten als Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten nach dem Recht der gesetzlichen Unfallversicherung § 1150 Abs. 2 und 3 der RVO weiterhin anzuwenden (§ 215 Abs. 1 SGB VII).

Der Anspruch der Klägerin beurteilt sich nach § 1150 RVO, denn die im Beitrittsgebiet wohnende Klägerin hat mit Eintritt ihrer Arbeitsunfähigkeit im Februar 1991 ihre wirbelsäulenschädigende Tätigkeit aufgegeben, so daß - bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen für die Annahme einer Berufskrankheit - bereits zu diesem Zeitpunkt der Versicherungsfall eingetreten ist. Gemäß § 1150 Abs. 2 Satz 1 RVO gelten Unfälle und Krankheiten, die vor dem 1. Januar 1992 eingetreten sind und die nach dem im Beitrittsgebiet geltenden Recht Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten der Sozialversicherung waren, als Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Sinne des Dritten Buches. Dies gilt nicht für Unfälle und Krankheiten, die einem ab 1. Januar 1991 für das Beitrittsgebiet zuständigen Träger der Unfallversicherung erst nach dem 31. Dezember 1993 bekannt werden und die nach dem Dritten Buch nicht zu entschädigen wären (§ 1150 Abs. 2 Satz 2 Ziff. 1 RVO). Der Beklagten als seit dem 1. Januar 1991 für den Betrieb der Klägerin - O. Maßatelier - zuständigen Träger der Unfallversicherung (vgl. Anl. 1 Kap. VIII Sachgebiet I Abschnitt III Nr. 1 Buchst. c i.V.m. Maßgabe (9) des Einigungsvertrages vom 31. August 1990, BGBl. I 889, 1062) ist die Wirbelsäulenerkrankung der Klägerin erst durch den am 21. Februar 1995 bei ihr eingegangenen Antrag bekannt geworden. Nach § 1150 Abs. 2 Satz 2 Ziff. 1 RVO stehen der Klägerin daher wegen ihrer Wirbelsäulenerkrankung nur dann - noch - Ansprüche zu, wenn diese Erkrankung auch nach dem Dritten Buch der RVO zu entschädigen gewesen wäre. Das bedeutet, daß ein Anspruch der Klägerin nur dann gegeben ist, wenn ihre Erkrankung eine Berufskrankheit sowohl im Sinne des DDR-Rechts als auch des Dritten Buches der RVO ist. Weil - wie oben dargelegt - der Versicherungsfall im Februar 1991 eingetreten ist, kommt es nach dem auch den Überleitungsvorschriften zugrunde liegenden Versicherungsfallprinzip auf die Anwendung des maßgeblichen Rechts im Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles an. Im Februar 1991 galten für die Klägerin noch die sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften der ehemaligen DDR: § 221 Arbeitsgesetzbuch der DDR - AGB - i.V.m. § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Verhütung, Meldung und Begutachtung von Berufskrankheiten vom 26. Februar 1981 (GBl. I Nr. 12 S. 137) - BKVO-DDR - i.V.m. Nr. 70 der Anl. 1 zur 1. Durchführungsbestimmung der Verordnung über die Verhütung, Meldung und Begutachtung von Berufskrankheiten (Liste der Berufskrankheiten) vom 21. April 1981 (GBl. I Nr. 12 S. 139; ber. Nr. 25 S. 312) - 1. DB BKVO-DDR -. Zutreffend hat daher die Beklagte auch geprüft, ob die Klägerin deren Voraussetzungen erfüllte. Dies ist nicht der Fall.

Nach § 221 AGB i.V.m. § 2 Abs. 1 BKVO-DDR i.V.m. Nr. 70 der Anl. 1

zur 1. DB BKVO-DDR ist eine Erkrankung, die durch arbeitsbedingte Einflüsse bei der Ausübung bestimmter beruflicher Tätigkeiten bzw. Arbeitsaufgaben hervorgerufen wird und die in der Liste der Berufskrankheiten genannt ist, eine Berufskrankheit. Unter Nr. 70 sind als Berufskrankheit aufgeführt: Verschleißkrankheiten der Wirbelsäule (Bandscheiben, Wirbelkörperabstützplatten, Wirbelfortsätze, Bänder, kleine Wirbelgelenke) durch langjährige mechanische Überbelastungen die erhebliche Funktionseinschränkungen des Bewegungsapparates mit Aufgabe der schädigenden Tätigkeit zur Folge haben. Zwar liegen bei der Klägerin degenerative Veränderungen im Bereich der Hals- und Lendenwirbelsäule vor, auch hat sie die als schädigend angesehene Tätigkeit als Damenmaßschneiderin und Büglerin mit Eintritt der Arbeitsunfähigkeit am 15. Februar 1991 aufgegeben, jedoch fehlt es an einer Verursachung durch langjährige mechanische Überbelastung. Die von ihr von 1958 bis Februar 1991 ausgeübte Tätigkeit als Damenmaßschneiderin und Büglerin erfüllt nicht das Kriterium einer "langjährigen mechanischen Überbelastung" des Bewegungsapparates. So wurde nach den arbeitsmedizinischen Kriterien der ehemaligen DDR (vgl. Konetzke u.a. "Berufskrankheiten, Gesetzliche Grundlagen zur Meldung, Begutachtung und Entschädigung", VEB Verlag Volk und Gesundheit Berlin 1988, S. 110) eine "mechanische Überbelastung" für möglich gehalten, wenn z.B. ständig Lasten gehoben und getragen werden, die bei Frauen 10 kg und bei Männern 25 kg überschreiten. "Langjährig" bedeutete hierbei, daß etwa 10 Berufsjahre als die im Durchschnitt untere Grenze der belastenden Tätigkeit zu fordern waren. Schon nach den Schilderungen der Klägerin im Verwaltungs- und Gerichtsverfahren sowie dem Bericht des technischen Aufsichtsbeamten T. vom 28. Februar 1997 hatte die Klägerin nicht ständig schwere Lasten gehoben und getragen. So betrug das Gewicht des von ihr benutzten Schneiderbügeleisens auch nach den Angaben im Berufungsverfahren unter 10 kg. Im übrigen fehlt es an dem Merkmal des "ständig heben und tragen" von Lasten, denn auf die pro Kleidungsstück benötigte Fertigungszeit von 16 Stunden (960 Minuten) entfielen nur ca. 4 Stunden an Bügelarbeiten. Ein ständiges Arbeiten in Zwangshaltungen lag ebenfalls nicht vor; Zwangshaltungen sind nur im Zusammenhang mit einem Teil der Bügelarbeiten (im Rahmen des sog. Dekatierens) von der Klägerin geschildert und eine Beugehaltung des Oberkörpers ist maximal bis 60 Grad angegeben worden (vgl. Fragebogen der Beklagten, ausgefüllt von der Klägerin am 16. Dezember 1995). Soweit die Klägerin in der Zeit von 1966 bis 1971 ausschließlich als Büglerin gearbeitet hatte, ist das Kriterium der schwerer Lasten nicht erfüllt. Im Hinblick auf die beim Bügeln zum Teil eingenommenen Zwangshaltungen fehlt es an der Langjährigkeit der Belastung, da die Zeit der Vollbeschäftigung als Büglerin von 1966 bis 1971 die geforderte untere Grenze von mindestens 10 Jahren nicht erreicht. Soweit von der Klägerin regelmäßig ein- bis zweimal wöchentlich die angelieferten Geweberollen mit einem Gewicht zwischen 15 kg und 25 kg und einer Stückzahl von 2 bis 6 von den Betriebshöfen in die Betriebsräume hochgetragen worden sind, handelte es sich zwar um das Heben und Tragen schwerer Lasten; jedoch im Hinblick auf den geringen zeitlichen Anteil pro Arbeitswoche (ca. 1 bis 2 Stunden) an dem Merkmal des "ständigen" Hebens und Tragens schwerer Lasten. Von daher konnte der Nachweis einer im Sinne der BK Nr. 70 der Berufskrankheitenliste der ehemaligen DDR als wirbelsäulenschädigend anzusehenden Tätigkeit nicht erbracht werden.

Darüber hinaus wäre die Wirbelsäulenerkrankung der Klägerin auch nicht nach dem Dritten Buch der RVO zu entschädigen gewesen, denn

sie leidet nicht an einer Berufskrankheit nach §§ 547, 551 Abs. 1 RVO i.V.m. den am 1. Januar 1993 in Kraft getretenen Nrn. 2108 und 2109 (Art. 2 Abs. 1 der 2. Änderungsverordnung zur BKVO vom 18. Dezember 1992 - BGBl. I S. 2343 -) der Anlage 1 zur BKVO, wie das Sozialgericht insoweit zu Recht entschieden hat. Berufskrankheiten im Sinne der RVO sind nach § 551 Abs. 1 Satz 2 RVO Krankheiten, welche die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bezeichnet und die eine Versicherte bei einer der in den §§ 539, 540 und 543 bis 545 RVO genannten Tätigkeiten erleidet. In Nr. 2108 der Anl. 1 zur BKVO wird als Berufskrankheit im Sinne der Unfallversicherung bezeichnet: "Bandscheibenbedingte Erkrankungen der Lendenwirbelsäule durch langjähriges Heben oder Tragen schwerer Lasten oder durch langjährige Tätigkeit in extremer Rumpfbeugehaltung, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können". Die Voraussetzungen dieser Vorschrift sind im Falle der Klägerin ebenfalls nicht erfüllt, da der Nachweis der geforderten beruflichen Exposition nicht erbracht worden ist. So wird hinsichtlich der beruflichen Exposition in dem vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung zur Nr. 2108 herausgegebenen Merkblatt für die ärztliche Untersuchung (Bundesarbeitsblatt 3/1993 S. 50) eine mindestens 10-jährige Tätigkeit mit Heben oder Tragen schwerer Lasten oder Arbeiten in extremer Rumpfbeugehaltung gefordert. Dabei werden als schwere Lasten bei Frauen in der Regel Lastgewichte von 10 kg (Alter von 15 bis 17 Jahren), 15 kg (Alter von 18 bis 39 Jahren) bzw. 10 kg (Alter ab 40 Jahren) und mehr angesehen. Die Lasten müssen mit einer gewissen Regelmäßigkeit und Häufigkeit in der überwiegenden Zahl der Arbeitsschicht gehoben und getragen worden sein. Unter Arbeiten in extremer Rumpfbeugehaltung werden Tätigkeiten in Arbeitsräumen, die niedriger als 100 cm sind (z.B. im Untertagebergbau), sowie Arbeiten mit einer Beugung des Oberkörpers aus der aufrechten Haltung um 90 Grad und mehr verstanden. Wie schon zur BK Nr. 70 der Berufskrankheitenliste der DDR dargelegt, hatte die Klägerin nicht mit einer gewissen Regelmäßigkeit und Häufigkeit in der überwiegenden Zahl der Arbeitsschichten schwere Lasten von 10 kg und mehr gehoben und getragen. Sofern maximal 2 Stunden pro Woche Geweberollen von 15 kg und mehr in die Betriebsräume hoch getragen werden mußten, fehlt es an der geforderten Häufigkeit des Hebe- und Tragevorganges in der überwiegenden Zahl der Arbeitsschichten. Im übrigen wurden von der Klägerin Arbeiten mit einer Beugung des Oberkörpers aus der aufrechten Haltung um 90 Grad und mehr nicht geschildert.

Auch die für die Annahme einer Berufskrankheit der Nr. 2109 geforderte besondere berufliche Belastung lag bei der Klägerin nicht vor. In Nr. 2109 in der Anl. 1 zur BKVO wird als Berufskrankheit im Sinne der Unfallversicherung bezeichnet: "Bandscheibenbedingte Erkrankungen der Halswirbelsäule durch langjähriges Tragen schwerer Lasten auf der Schulter, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können". Das Tragen von schweren Lasten auf der Schulter ist von der Klägerin weder im Verwaltungs- noch im Gerichtsverfahren behauptet worden. Anhaltspunkte hierfür sind aus dem gesamten Akteninhalt nicht zu entnehmen.

Der Hilfsantrag der Klägerin konnte schon deshalb keinen Erfolg haben, weil die Klage insoweit unzulässig ist. Die Beklagte hat

keinen Verwaltungsakt über die Nichtgewährung von Leistungen aus Anlaß der Berufskrankheiten Nr. 2108 und Nr. 2109 erlassen, sondern in eindeutiger Weise nur über einen Anspruch wegen einer Berufskrankheit Nr. 70 der Berufskrankheitenliste der DDR entschieden. Eine Umdeutung dahingehend, damit sei auch eine Entscheidung über Ansprüche wegen der Berufskrankheiten Nrn. 2108 und 2109 getroffen worden, ist daher im vorliegenden Fall nicht möglich.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Die Revision war nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen des § 160 Abs. 2 SGG nicht erfüllt sind.

Fundstelle:

juris-Rechtsprechungsdatenbank